## Auszug aus der Friedhofsordnung Friedhof Lengenfeld

Träger dieses Friedhofes ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lengenfeld. Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.

- 1. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen gestattet.
- 2. Hunde sind an der Leine zu führen.
- 3. Sämtliche Grabstätten sind Bestandteil des Friedhofes. An ihnen wird kein Eigentum erworben, sondern es bestehen nur Nutzungsrechte nach der Friedhofsordnung. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage, Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.
- 4. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Wohnanschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.
- 5. Die Ruhefrist beträgt sowohl für Sarg- als auch für Urnenbestattung 20 Jahre. Vor Ablauf der Ruhefrist darf eine Grabstätte nicht wieder belegt werden.
- 6. Bei Wahlgrabstätten ist nach Ablauf der Ruhezeit eine Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich, bei Reihengrabstätten nicht.
- 7. Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- 8. Grabmale dürfen nur von Steinmetzen angefertigt und aufgesetzt werden, die für unseren Friedhof eine Zulassung besitzen. Diese Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung anerkannt und wissen über örtliche Gegebenheiten und Gestaltungsrichtlinien Bescheid. Die Adressen erfahren Sie in der Friedhofsverwaltung. Eine Abdeckung der Grabstätte mit Platten darf nicht mehr als 50% der Grabfläche betragen.
- 9. Einmal jährlich werden die Grabmale auf ihre Standfestigkeit geprüft. Dies verlangt die Berufsgenossenschaft, um Unfälle zu vermeiden. Sollte Ihr Grabmal nicht mehr die erforderliche Standfestigkeit aufweisen (z.B. durch Frosteinwirkung), werden Sie von uns aufgefordert, dies von einem Steinmetz in Ordnung bringen zu lassen, da Sie für evtl. Schäden verantwortlich sind.
- 10. Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m nicht überschreiten.
- 11. Es ist darauf zu achten, dass Kränze u.a. Grabschmuck aus verrottbarem Material bestehen sollten. Verwelkte Blumen und Kränze sowie andere Abfälle sind von Gräbern zu entfernen und am Abfallsammelplatz sortiert zu entsorgen.
- 12. Ein Versiegeln der Grabflächen und deren Umgebung mit Folie, Dachpappe oder anderen bodenabdichtenden Materialien ist nicht erlaubt. Dies verhindert das Eindringen von Wasser in den Boden und beeinträchtigt damit den natürlichen Verwesungsprozeß.
- 13. Wir bitten darum, für Blumensträuße nur Steckvasen zu benutzen und im Umfeld der Gräber keine Gefäße, Geräte und ähnliches abzulegen.
- 14. Das Benutzen von Salz und Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.
- 15. Für die Benutzung des Friedhofes werden Gebühren erhoben. Außer den im Zusammenhang mit einer Bestattung anfallenden Gebühren (wie z.B. Erwerb des Nutzungsrechtes, Grabherstellung, Beisetzung, Benutzung der Sprechhalle ...) wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr von allen Nutzungsberechtigten erhoben, die der Gesamtanlage und Unterhaltung des Friedhofes dient.
- 16. Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Die vollständige Friedhofsordnung kann in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

Friedhofsverwaltung im Ev.-Luth. Pfarramt, Kirchplatz 2, 08485 Lengenfeld, Tel. 037606/2617

Öffnungszeiten: Montag und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr